

BUCHBESPRECHUNGEN

Heinrich Scholler

Die Einwirkung der Rezeption westlichen Rechts auf die sozialen Verhältnisse in der fernöstlichen Rechtskultur

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1993, 84 S., DM 38,-

„Es ist leicht, mit einem Federstrich zu dekretieren, daß die früheren Gesetze aufgehoben sind, aber unendlich schwer, die festgewurzelten alten Rechtsvorstellungen aus den Köpfen der Menschen, seien sie Juristen oder Laien, auszurotten. Dies ist eine Generationsfrage.“

Ernst E. Hirsch

Dieser Band ist der Bericht einer Tagung zum Thema: „Die Einwirkung der Rezeption des westlichen Rechts auf die sozialen Verhältnisse in der fernöstlichen Rechtskultur“ der Fachgruppe Vergleichende Rechtsgeschichte, Orientalische Rechte und Rechtssoziologie, die im September 1991 in Saarbrücken stattfand. Zunächst hatte man sich auf koreanisches Recht konzentrieren wollen, entschied sich dann aber für eine Erweiterung des Themenkomplexes, was sich im nachhinein als sehr fruchtbar erwies. Den Weg, verschiedene Rechtsdisziplinen im Prozeß der Rezeption erscheinen zu lassen, erläutert zunächst *Heinrich Scholler* in seiner Einführung. Er gibt eine zusammenfassende Analyse der Beiträge, der eigentlich nichts mehr hinzuzufügen ist.

In seinem Vortrag über die Einwirkung westlichen Rechts auf die sozialen Verhältnisse in der chinesischen Rechtskultur gliedert Harro v. Senger zuerst die „chinesische Rechtskultur“ in vier Typen, nämlich 1) die unter dem Einfluß des portugiesischen Rechts stehende chinesische Rechtskultur in Macao; 2) die unter dem Einfluß des englischen Rechts stehende chinesische Rechtskultur Hongkongs; 3) die unter dem Einfluß Kontinentaleuropas (Deutschlands), Japans und Amerikas stehende chinesische Rechtskultur in Taiwan; sowie 4) die von sowjetrussischen und deutschrechtlichen Einflüssen geprägte, aber noch stark in althinesischen Traditionen verwurzelte chinesische Rechtskultur der VR China. Das Hauptinteresse des Autors richtet sich auf die VR China. Er erläutert die Rechtsrezeption, weist auf die Einflüsse des deutschen und des schweizerischen Rechts hin und analysiert den juristischen „Bruch“ mit der Vergangenheit bei der Gründung der VR China 1949, den Einzug des Marxismus-Leninismus. V. Senger erklärt, wie „westliches Recht“ in China gesehen wird: Es ist kein einheitliches Gebilde, eher ein komplexes „Sammelsurium“. Im letzten Abschnitt seiner Ausführungen verdeutlicht er die Einwirkung des westlichen Rechts auf die sozialen Verhältnisse der VR China.

Young-Whan Kim stellt die Rezeption des deutschen Strafrechts in Korea vor. Die einzelnen Vorgänge dieser Rezeption setzt er größtenteils als bekannt voraus. Im Mittelpunkt

seiner Ausführungen stehen die Fragen, „warum wir immer noch von der Rezeption sprechen und wie wir damit auskommen sollen“ (S. 36).

Akio Ebiharas Referat zum Thema „Konfliktlösung und Klagerecht: Rezeption der deutschen Zivilprozeßlehre in Japan“ ist eine dogmengeschichtliche Darstellung des Zivilprozeßrechts als deutsch-japanischer Vergleich. Das sehr theoretische Thema der Rezeption der deutschen Lehre des Klagerechts wird anschaulich dargestellt, danach Kanekos „technischer“ Aspekt, der den Einfluß einer typisch japanischen Denkweise für eine Akzeptanz erleichtert. „Die Lebensverhältnisse würden in einem sehr viel geringeren Maße als verrechtlicht betrachtet, deswegen würden auch Schlichtungs- und Schiedsverfahren einem Prozeß vorgezogen“ (S. 14). Abschließend weist der Autor darauf hin, daß das japanische Leben nicht so „germanisiert“ sei, wie man gemeinhin annehme.

Zu den Problemen der Rezeption des deutschen Zivilrechts in Japan führt *Takeshi Kawai* zunächst zur historischen Entwicklung aus, daß Japan insbesondere während der Edo-Zeit bis 1867 keinen Kontakt zur Außenwelt hatte und es in der japanischen Kultur keine Vorstellung von Recht und Pflicht gab und Zivilstreitigkeiten durch einen Mittler durch Vergleich gelöst wurden. Nach 1868 gab es das von Boissonade (1890) geschaffene, auf dem französischen Code Civil basierende alte japanische BGB. Das geltende BGB (1886 bzw. 98) fußt auf dem Entwurf zum deutschen BGB, nur im Familienrecht ging man eigene Wege. Auch zur Auslegung des Rechts zog man deutsche Rechtslehrer heran. Zwar wurde der Einfluß Amerikas nach den beiden Weltkriegen stark, trotzdem schaut man in Japan weiter auf Deutschland. Abschließend weist der Autor auf zwei zukünftige Aufgaben hin: auf die Untersuchung gemeinsamer Rechtsprobleme, z.B. Umweltrecht, Produkthaftung, Verbraucherschutz, und auf die Notwendigkeit, sich die Bedeutung von Einflußfaktoren auf die Urteilsfindung in Zivilrechtsstreitigkeiten klarzumachen.

Der kleine Band schließt mit dem Abdruck der Eröffnung des Round-Table-Gesprächs von *Karl Leuteritz* und dem sich anschließenden Diskussionsbericht. Ersterer schafft in glänzender Weise einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Aufsätzen, vermittelt fast „spielerisch“ Hintergrundwissen, das zwar weniger „juristisch“, jedoch historisch fundiert und damit dem Gesamtverständnis enorm dienlich ist. Dieser Abschnitt sowie der Bericht von *Silvia Tellenbach* geben dem Nicht-Asien-Fach-Juristen Parallelen und Vergleichsmöglichkeiten aus dem eigenen Wissensspektrum, die man nicht missen möchte.

Dem besseren Verständnis zuliebe sollte man die Kapitel dieses Buches in folgender Reihenfolge lesen: zuerst die ausgezeichnete Einführung von Heinrich Scholler, um sich einen Überblick zu verschaffen, danach die hervorragend formulierte Einführung in die Diskussion von Karl Leuteritz, der die Bezüge der Themen untereinander deutlich macht, und dann erst die einzelnen Beiträge und die Diskussion. Sonst bleibt dieser wichtige Bericht einer Expertentagung wohl hauptsächlich spezialisierten Fachleuten vorbehalten.

Dagmar Reimann